

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0073 - 0073, DOK 552.3:553.1/017-OVG

Zwangsvollstreckung - Wohnungsdurchsuchung - (§ 758 ZPO) - Beschluß des OVG Lüneburg vom 30.11.1983 - 12 B 145/83

Zwangsvollstreckung - Wohnungsdurchsuchung - (§ 758 ZPO) - Beschluß des OVG Lüneburg vom 30.11.1983 - 12 B 145/83 - Der mit § 758 ZPO im wesentlichen inhaltsgleiche § 252 des Allgemeinwissen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SchlHLVwG) vom 19.03.1979 ist auch dann eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung, wenn der/die Vollstreckungsschuldner/in in einer Wohngemeinschaft oder einem eheähnlichen Verhältnis lebt und ein Mitglied der Wohngemeinschaft bzw. der/die Lebensgefährte/in der Durchsuchung der Wohnung ausdrücklich widersprochen hat. Fundstelle:

Neue Juristische Wochenschrift 1984 Heft 23, Seite 1369